



Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113)

I. Tatbestand

1.1 Objektiver Tatbestand

1.2 Tatopfer: Amtsträger (=> § 11 I Nr. 2) oder Soldaten der Bundeswehr.

- Beachte: Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen => § 115 StGB.

1.3 ...die zur Vollstreckung von Gesetzen usw. berufen sind

a) Berufen zur Vollstreckung = wer die Befugnis hat, im konkreten Einzelfall Entscheidungen zur unmittelbaren Verwirklichung von Gesetzen usw. zu treffen und notfalls mit Zwang durchzusetzen.

Nicht: rein gesetzesanwendende Tätigkeiten ohne konkreten Vollstreckungsauftrag (z.B.: Erlass von VA).

b) ...von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Urteilen usw.

1.4 bei Vornahme einer solchen Diensthandlung

= nur bei konkreter Vollstreckungstätigkeit, also bei gezielter hoheitlicher Maßnahme zur Regelung eines Einzelfalles.

- Dazu zählen auch Maßnahmen zur Abwicklung und Absicherung der Vollstreckungshandlung.

- Die Vollstreckungshandlung muss schon begonnen haben oder zumindest unmittelbar bevorstehen und darf noch nicht beendet sein (nach BGH NJW 1982, 2081 aber auch noch der Rückweg von Polizeibeamten zum Dienstfahrzeug).

- Nicht dazu zählen: allgemeiner Streifendienst, generelle Ermittlungs- und Überwachungstätigkeiten.

1.5 Widerstandshandlung

a) ...mit Gewalt = Körperliche Kraftentfaltung durch tätiges Handeln, die gegen den Amtsträger gerichtet und geeignet ist, die Vollendung der Vollstreckungshandlung zumindest zu erschweren.

- Auch möglich durch Einsatz von Sachen (z.B.: Zufahren auf Polizisten mit Kfz).

- Nicht: Rein passives Verhalten (z.B.: Sich-Hinwerfen. Strittig: Verriegeln der Fahrzeugtür von Innen).

b) ...mit Drohung mit Gewalt = in Aussicht stellen von Gewalt (s.o.) gegen den Vollstreckungsbeamten.

2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz

II. Rechtswidrigkeit

- **Rechtmäßigkeit der Diensthandlung** (§ 113 III 1 StGB)

a) h.M.: rein strafrechtlicher Rechtmäßigkeitsbegriff: Die Diensthandlung ist rechtmäßig, wenn sie formell rechtmäßig ist (es kommt nicht auf die materielle Richtigkeit der Maßnahme an). Voraussetzungen:

(1) Vollstreckungsbeamter ist sachlich und örtlich zuständig,

(2) die wesentlichen Förmlichkeiten wurden beachtet,

(3) eine pflichtgemäße Würdigung der tatsächlichen Eingriffsvoraussetzungen (auch Ermessen!) fand statt.

- Bedeutung und jeweiliger Schutzgehalt der Grundrechte sind zu beachten ! (BVerfGE 92, 191)

- Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so ist Rechtmäßigkeit i.S.v. § 113 gegeben, auch wenn der Amtsträger eine rechtlich falsche Entscheidung getroffen hat.

b) Dagegen: materieller Rechtmäßigkeitsbegriff: es kommt auf die Vollstreckbarkeit der Maßnahme an.

- Beachte Irrtumsregelung § 113 III Satz 2, IV bei Irrtum über Rechtmäßigkeit der DH !!

III. Schuld IV. Besonders schwere Fälle: Abs. 2.

Beachte: Neureglung § 114 StGB seit 30.5.2017:

Tätlicher Angriff = eine in feindlicher Absicht unmittelbar auf den Körper des Vollstreckungsbeamten abzielende Einwirkung (*Auf einen Erfolg kommt es nicht an, zur Körperverletzung muss es nicht kommen*). Eine Vollstreckungshandlung ist hier nicht erforderlich! Also ist jeder Angriff auch bei Streifengängen, Verkehrskontrollen usw. erfasst!

Lesetipp: - Busch: Schutzgut Polizei? (...), Cilip <https://www.cilip.de/2017/04/26/schutzgut-polizei-zur-ausweitung-der-strafbarkeit-des-113/>.

- OLG Celle v. 23.7.2012: <http://www.zvr-online.com/index.php?id=156>.